

scheinens müsse er sich auf das Nachdrücklichste erklären. Bereits bei Beginn des Landtags seien diese Ansprüche unstatthaft erachtet worden, außer den Prinzen von Geblüt stehe eine solche Befugniß keinem Kammermitgliede zu, und die Kammer habe dieses als eine abgemachte Sache bisher betrachtet.

Der *Präsident* reasumirt die verschiedenen Ansichten, und finden sodann die Vorschläge des *D. Deutrich*, *Bürgermeisters Reichs-Eisenstuck*, *v. Carlowitz* und *Bürgermeisters Hübler* eventuelle Unterstützung, wogegen *D. Crusius* und *v. Polenz* ihre Anträge, theils in Betracht der vom *Staatsminister v. Lindenau* gethanen Aeußerungen, theils weil sie nicht Anklang zu finden schienen, wieder fallen lassen.

Das *Präsidium* stellt hierauf zuerst die Frage: Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation wegen Haltung dreier sechsstündiger Sitzungen, vorbehaltlich der zu denselben gestellten Nebenanträge, an?

Dies beantworteten 25 Stimmen gegen 9 mit Ja, und sind hierdurch die Vorschläge des *Bürgermeisters Reichs-Eisenstuck* und *D. Deutrich* erledigt.

Was den Vorschlag des *v. Carlowitz* wegen einer einviertelstündigen Unterbrechung anlangt, so wünscht

*Fürst v. Schönburg*, daß letztere nur dann eintreten möge, wenn ein Referent die ganze Sitzung über beschäftigt sei; er tritt auch dem Vorschlage des *Präsidenten* bei, daß diese Pause jedesmal von dem protocollirenden *Secretair* möge verlangt werden können, so bald sie dieser wegen seiner zu großen Anstrengung für nöthig finde.

Dieser Antrag wird unterstützt, und sodann auf die Frage: Nimmt man den Vorschlag des *v. Carlowitz* unter der so eben unterstützten Modification des *Fürsten v. Schönburg* und des *Präsidenten* an? mit 28 Stimmen gegen 6 genehmigt.

Mehr Widerspruch findet der Vorschlag des *Bürgermeisters Hübler* wegen Aufzeichnung der nicht zu rechter Zeit Erscheinenden im *Protocoll*, welchen

*Prinz Johann* auch auf diejenigen ausgedehnt zu sehen wünscht, welche nach der beschlossenen einviertelstündigen Unterbrechung fehlen.

*D. Crusius* findet, daß eine solche Maßregel schon in den §§. 31. und 41. der Landtagsordnung ihre Begründung finde, daher nicht erst beschlossen zu werden brauche.

*Fürst v. Schönburg* aber wünscht die Sache so lange ausgesetzt zu sehen, bis der Fall einer Störung durch unvollständiges Erscheinen wirklich vorhanden sei, was jetzt, da eine ganz neue Ordnung der Dinge eintrete, nicht mehr vorkommen dürfe.

Dies findet Unterstützung, und wird die Frage: Will man den Vorschlag des *Bürgermeisters Hübler* einstweilen, und bis der Fall einer Störung wirklich eingetreten sein wird, ausgesetzt lassen? von 19 Stimmen gegen 15 mit Ja beantwortet.

Nachdem sich der *Präsident* ausdrücklich vorbehalten hat, auf den *Hübler'schen* Antrag vorkommenden Falls wieder zurück zu kommen, geht man zu dem Vorschlage der Deputa-

tion unter *D. Nr. 13.* hinsichtlich der Deputationen, welcher dahin geht:

Daß den Deputationen gestattet werde, dann, wenn die Geschäfte bei ihnen sich häufen, einem andern Mitgliede der Kammer, — ein solches zu den Berathungen beizuziehen, ist ohnehin jeder Deputation nach §. 110. des Entwurfs zur Landtagsordnung nachgelassen — mit dessen Zustimmung ein Referat in solchen Sachen zu übertragen, in denen es als besonders erfahren u. d. bewandert anzusehen ist.

*Bürgermeister Reichs-Eisenstuck*: Er müsse sich auf das Bestimmteste gegen die Deputation erklären, deren Vorschlag gegen die Landtagsordnung laufe. Er habe sich schon damals, als bei der Wahl der Deputationsmitglieder von der Landtagsordnung abgewichen worden sei, dagegen erklärt, und thue dasselbe auch heute. Es handle sich hier darum, ob man Kammerrechte in die Hände einzelner Deputationen legen wolle, ob man den Deputationsmitgliedern die Function von Wahlmännern geben wolle, was doch nicht in der Verfassung liege.

*Bürgermeister Reichs-Eisenstuck*, *D. Weber*, *v. Polenz* und *Bürgermeister Hübler* treten bei, Ersterer, weil §. 110. der Landtagsordnung den zu den Deputationen gezogenen Mitgliedern ausdrücklich das Stimmrecht verweigere.

*Secretair Harz* tritt ebenfalls bei, weil, wenn sich, wie mehrfach geschehen, in einer Deputation eine Verschiedenheit der Ansichten bilde, durch die Zuziehung eines neuen Mitglieds leicht zur Majorität werde könne, was eigentlich Minorität sei, oder auch die Majorität ein noch größeres Uebergewicht zu erlangen vermöge.

*Fürst v. Schönburg* macht zu Unterstützung des Deputationsgutachtens darauf aufmerksam, daß es ja nur für gegenwärtigen Landtag gelten solle, und

*v. Carlowitz* führt in gleichem Sinne an, daß der Erfolg des Vorschlags im Wesentlichen kein anderer sein werde, als der des im §. 110. der Landtagsordnung gestatteten Verfahrens, und es nur vortheilhaft sein könne, wenn die Deputation demjenigen Kammermitgliede, welches sie als vorzüglich geeignet zuziehe, auch das Referat übertragen könne. Uebrigens schlage er zur Beseitigung des vom *Secr. Harz* aufgestellten Bedenkens vor, auf der ersten Zeile nach dem Worte „Deputationen“ einzuschalten: „mit Einverständnis aller ihrer Mitglieder“, die ohnehin ganz im Sinne der Deputation lägen.

*v. Polenz*: Insofern schließe ich mich ganz der Ansicht des geehrten Sprechers *v. Carlowitz* an, daß es besser sei, gerade mit der Sprache herauszugehen, zu sagen, wir wollen uns hier oder da nicht an die Landtagsordnung binden, als, wie in der jüngsten Zeit vielfach geschehen, deren Bestimmungen gezwungene Auslegungen geben. Unzweifelhaft läuft der Satz unter *B.* den Rechten der Kammer entgegen, allein er ist konsequent der aus den Vorschlägen von *A.* bis *D.* hervorgehenden Absicht, die Verhandlungen um jeden Preis abzukürzen; und das vorgesteckte Ziel glaubt man dadurch zu erreichen, wenn man die Kammer möglichst von der Mitwirkung ausschließt, dagegen die Deputationen mehr mit der Regierung verhandeln läßt. — Nach den Beschlüssen, so eine hohe Kammer über den zweiten